



METROPOLREGION
MITTELDEUTSCHLAND

BÜRGEN
LANDKREIS



IDEENWETTBEWERB 2025 ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN

Informationen zum BMWK-Förderprogramm
UNTERNEHMEN REVIER für eine Projektförderung
ab 2026 im Mitteldeutschen Revier

Wettbewerbszeitraum

vom 03. März 2025
bis 06. Mai 2025



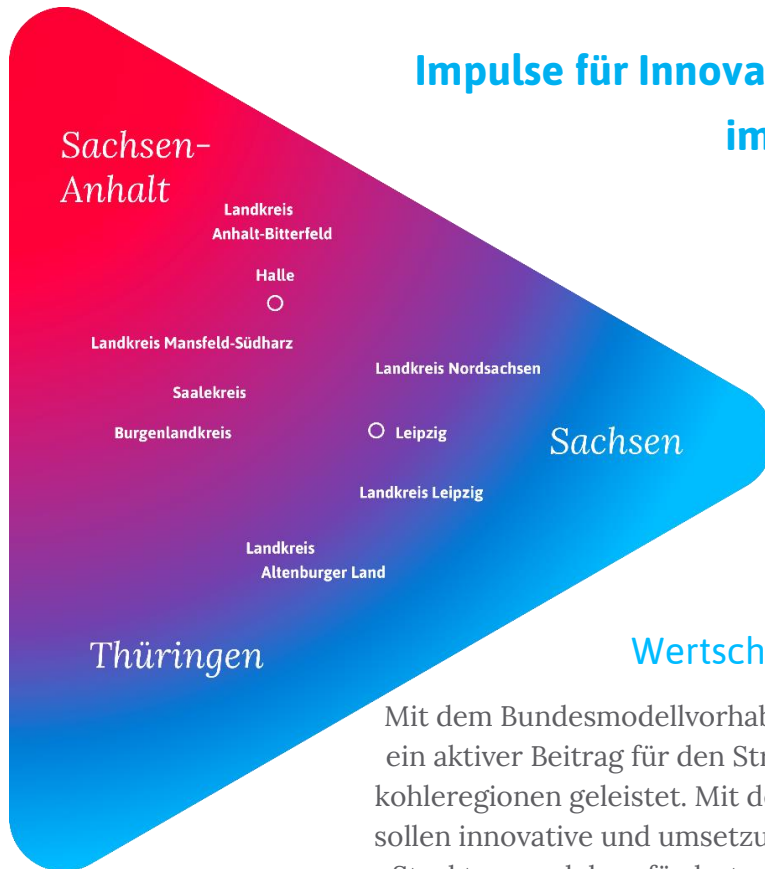
**Unternehmen
Revier**

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Impulse für Innovation und Wertschöpfung im Mitteldeutschen Revier

Impulse für Transformation und Wertschöpfung im Mitteldeutschen Revier

Mit dem Bundesmodellvorhaben UNTERNEHMEN REVIER wird seit 2017 ein aktiver Beitrag für den Strukturwandel in den vier deutschen Braunkohleregionen geleistet. Mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln sollen innovative und umsetzungsorientierte Projekte zur Gestaltung des Strukturwandels gefördert werden. Initiator und Fördermittelgeber des Modellvorhabens UNTERNEHMEN REVIER ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Für die Umsetzung im Mitteldeutschen Revier sind als Regionalpartner die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland und als Abwicklungspartner der Burgenlandkreis mit dem Aufbauwerk Region Leipzig GmbH verantwortlich.

Abwicklungspartner

Burgenlandkreis

Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

0 34 43 / 37 27 83
strukturwandel@blk.de

www.blk.de

Aufbauwerk Region
Leipzig GmbH
Otto-Schill-Straße 1
04109 Leipzig

03 41 / 1 40 77 90
info@aufbauwerk-leipzig.com

www.aufbauwerk-leipzig.com

Regionalpartner

Metropolregion Mitteldeutschland
Management GmbH
Schillerstraße 5
04109 Leipzig

03 41 / 6 00 16 - 0
info@mitteldeutschland.com

www.mitteldeutschland.com

www.transformationsregion-mitteldeutschland.com

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Wer wird gefördert	2
3. Wie wird gefördert	3
4. Was wird gefördert	5
5. Welche Ziele und Inhalte sind zu beachten	6
6. Was wird nicht gefördert	7
7. Wie verläuft der Antragsprozess	8
8. Wo gibt es weitere Informationen	10
Anhang	11
Anhang 1: Merkblatt: Hinweise zu den finanziellen Aspekten der Förderung.....	12
Anhang 2: Bewertungs- und Kriterienkatalog	19
Anhang 3: Regionales Empfehlungsgremium.....	23

1. Einleitung

Das **MITTELDEUTSCHE REVIER** ist eine Region im Strukturwandel durch den politisch beschlossenen Kohleausstieg. An der Bewältigung dieses Transformationsprozesses arbeitet ein interkommunaler Zusammenschluss von neun Gebietskörperschaften aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusammen mit der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD).

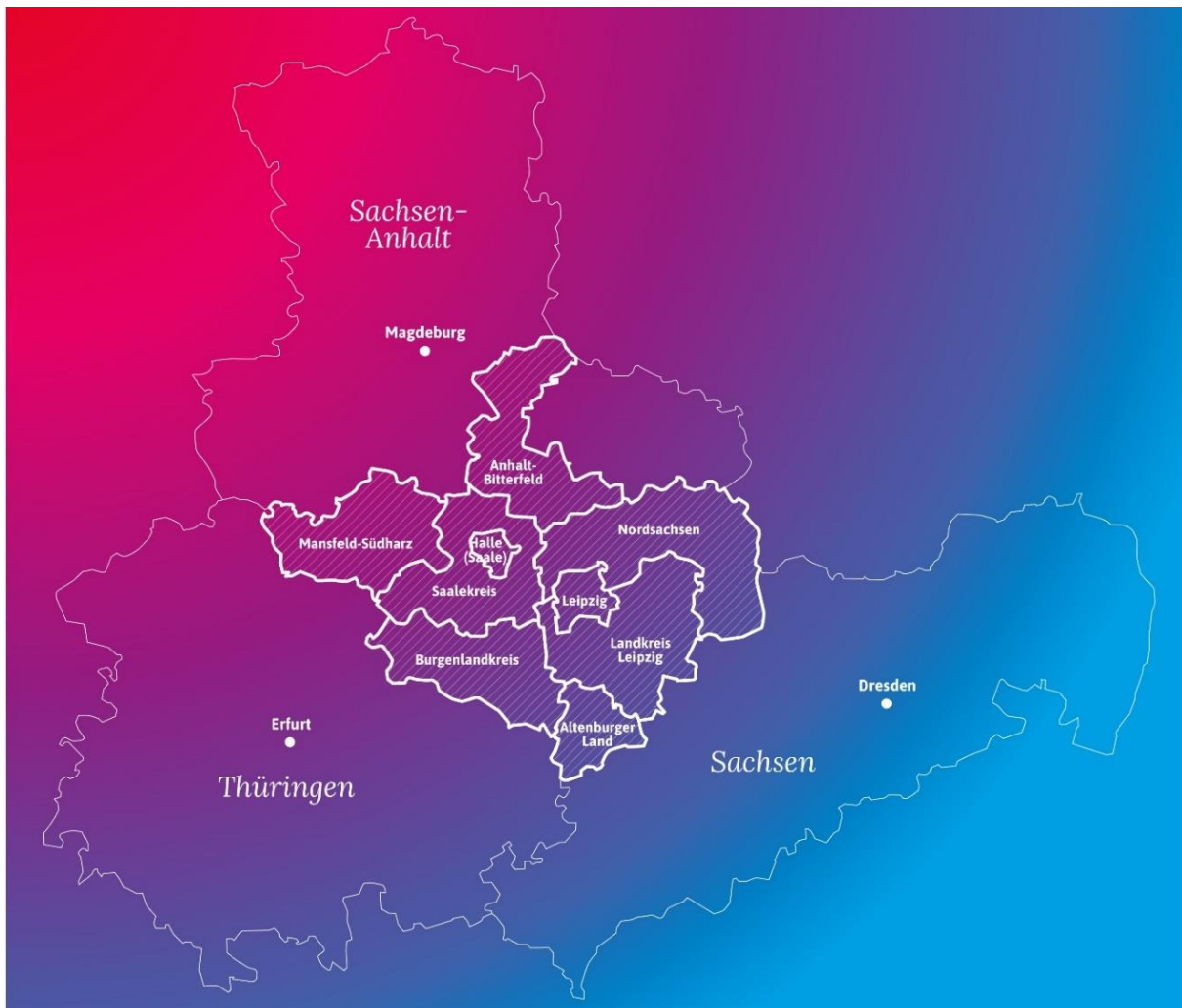


Abbildung: Wirkungsraum und Förderkulisse Mitteldeutsches Revier

Als ersten Schritt zur Unterstützung des Strukturwandels in den vier deutschen Braunkohlenrevieren hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bereits im Jahr 2017 das **MODELLVORHABEN UNTERNEHMEN REVIER** gestartet. Mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln sollen frühzeitig umsetzungsorientierte Innovationsprojekte zur Impulsgebung für den Strukturwandel gefördert werden. Damit sollen die Regionen attraktiv für alternative Wertschöpfungsketten gemacht und die Wirtschaftskraft gestärkt werden.

Für das Mitteldeutsche Braunkohlerevier stehen hierfür bis 2027 jährlich um die 1,6 Mio. Euro zur Verfügung. Dies ermöglicht keine großen Strukturmaßnahmen, aber **insbesondere Unternehmen und Netzwerke** können, direkt unterstützt durch das Bundesministerium, erste Umsetzungsprojekte mit Modellcharakter voranbringen und damit konkrete Impulse für die wirtschaftliche Transformation setzen.

Als Grundlage für die Förderung dient die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Struktur Anpassung in den Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens UNTERNEHMEN REVIER des BMWK vom 22.03.2024. **Diese Richtlinie sollte ergänzend zu den hier stehenden Erläuterungen gelesen werden.**¹

2. Wer wird gefördert

ANTRAGSBERECHTIGT sind privatwirtschaftliche Unternehmen und unternehmensnahe Einrichtungen (z. B. Vereine/Cluster, in denen mehrheitlich Unternehmen organisiert sind), die ihren Sitz oder einen (Unternehmens-)Standort im Mitteldeutschen Revier haben. Das Projekt muss im Mitteldeutschen Revier wirken.

NICHT ANTRAGSBERECHTIGT sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen, ebenso Kommunen, kommunale Unternehmen sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen können jedoch als Kooperations- oder Verbundpartner zu einem Projekt beitragen, wenn der Antragsteller ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist und dieses Unternehmen bzw. bei mehreren Partnern die privatwirtschaftlichen Projektpartner insgesamt einen hohen Anteil des Projekt- bzw. Förderbudgets auf sich vereinen.

VON DER FÖRDERUNG AUSGESCHLOSSEN sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende und, sofern der Antragstellende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

NICHT ANTRAGSBERECHTIGT sind zudem Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen im Gesamtumfang von mehr als 300.000 Euro erhalten haben.

JEDER ANTRAGSTELLENDEN muss personell und materiell in der Lage sein, die Projektaufgaben im Projektzeitraum durchzuführen.

¹ Hinweis: Die Richtlinie vom 22.03.2024 ersetzt die vorangegangenen Richtlinien von 2017, 2019 und 2021

3. Wie wird gefördert

Im Rahmen des Bundesmodellvorhabens UNTERNEHMEN REVIER werden Projekte gefördert, die Ideen für den Strukturwandel sowie deren Umsetzung beinhalten. Gemäß Richtlinie sind u. a. folgende Rahmensetzungen zu beachten:

- ▶ Die Zuwendungen sind im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als **NICHT RÜCKZAHLBARE ZUSCHÜSSE** nach den Regelungen des Haushaltsrechts des Bundes zu gewähren.
- ▶ Die **ZUWENDUNGSSUMME** kann je **EINZELPROJEKT maximal bis zu 300.000 Euro** betragen.
Bei **VERBUNDPROJEKTEN** mit mehreren Projektbeteiligten, die jeweils Eigenmittel für das Projekt aufbringen und jeweils Fördermittel erhalten, kann die **ZUWENDUNGSSUMME** insgesamt **bis zu 900.000 Euro** betragen. Hierbei ist die Zuwendung je Zuwendungsempfänger auf 300.000 Euro begrenzt.

Definition Einzelprojekt (ggf. inkl. Kooperationspartner)

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, wenn nur ein Projektträger vorhanden ist und nur dieser Fördermittel erhält. Bei Einzelprojekten können Kooperationspartner einbezogen werden, die das Projekt inhaltlich aktiv unterstützen. Kooperationspartner erhalten keine Fördermittel. Ein Kooperationspartner kann aber zu den Eigenmitteln eines Projektes beitragen.

Definition Verbundprojekt

Verbundprojekte sind dadurch gekennzeichnet, dass mehrere – mindestens zwei – Akteure (zum Beispiel aus der Wirtschaft, der Wissenschaft) unter dem Aspekt des Wissens- und Technologietransfers arbeitsteilig zusammenwirken. Jeder Verbundpartner erhält eigene Zuwendungen (Fördermittel) und muss sich mit Eigenmitteln am Projekt beteiligen. Jeder Verbundpartner muss bei Einreichung einen eigenen AF-Plan, eine De-minimis-Erklärung und eine Kofinanzierungserklärung abgeben sowie im Projektverlauf Verwendungsnachweise erstellen.

Hinweis für Verbundprojekte

Bei Verbundprojekten übernimmt ein Projektpartner die Federführung als Antragsteller und ist offiziell verantwortlich für die Durchführung des Projektes (Lead-Partner-Prinzip). Der Antragsteller ist Empfänger des Zuwendungsbescheides, erhält alle Fördermittel und leitet den entsprechenden Fördermittelanteil an den/die anderen Verbundpartner weiter. Zwischen den Partnern ist ein Weiterleitungsvertrag zu schließen. Eine Vorlage dafür finden Sie zum Download auf der Website.

- ▶ Für **UNTERNEHMEN der gewerblichen Wirtschaft** beträgt die **Förderung BIS ZU 60 %**. Projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen der **AUSÜBUNG EINER NICHT-WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT** (z. B. Netzwerke, Vereine, Hochschulen) anfallen, können **BIS ZU 90 %** gefördert werden.

- ▶ Grundsätzlich hat der Antragstellende **Eigenmittel** in Höhe **von mindestens 40 % für Unternehmen bzw. 10 % für unternehmensnahe Einrichtungen** auch bei Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten einzubringen.
- ▶ Der **FÖRDERZEITRAUM beginnt frühestens im Januar 2026** und die Projektlaufzeit kann **maximal 1,5 Jahre** betragen. Das Projekt muss bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein.

Ein **MERKBLATT** mit „Hinweisen zu den finanziellen Aspekten der Förderung“ ist dieser Information als **Anhang 1** beigefügt.

4. Was wird gefördert

Förderfähig sind **investive und nicht-investive Projekte**, die **umsetzungsorientiert** und übertragbar auf andere Akteure und Regionen sind. Bei den Inhalten und der Ausgestaltung der Projekte sind u. a. folgende Vorgaben der **Richtlinie** zu beachten:

- ▶ Das Projekt muss eines der folgenden Bundesziele erfüllen:
 - Sicherung und Ausbau der industriellen Kerne in den Revieren
 - Fachkräfteentwicklung
 - Umsetzung in innovativen und zukunftsfähigen Themenfeldern

Das Projekt soll **zusätzliche Impulse** für eine **Transformation der Region** setzen und grundsätzlich einen erkennbaren Beitrag **zum wirtschaftlichen Strukturwandel** aufweisen.

- ▶ Mit dem Projekt sollen **neue Ideen und kreative Ansätze** entwickelt, erprobt und umgesetzt werden, die nicht nur innerhalb der Regionen, sondern auch überregional von strukturpolitischer Bedeutung sind. Die Innovation muss deutlich erkennbar sein, vergleichbare Vorhaben darf es in der Region noch nicht geben. Auch auf Bundesebene dürfen solche Ansätze noch nicht verbreitet oder etabliert sein, damit ein Modellcharakter vorliegt.
- ▶ Gefördert werden ausschließlich Projekte, die eine **Übertragbarkeit, d.h. vertriebsunabhängigen Wissenstransfer auf andere Regionen und Akteure** verfolgen (siehe auch Punkt 5 Ziele und Inhalte).
- ▶ Die Projekte müssen grundsätzlich geeignet sein, ein festgelegtes Ziel des Strukturwandels in der Region zu erreichen und gleichzeitig **neue, in der Form noch nicht vorhandene Ansätze verfolgen**. Dazu können **Innovationen bei Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen** sowie **neue Kooperations- und Vernetzungsformen** gehören.
- ▶ Bevorzugt werden Projekte, die als **Pilotprojekt** für andere Regionen im Strukturwandel dienen können.

5. Welche Ziele und Inhalte sind zu beachten

Themen Ideenwettbewerb 2025

Für die Ideenwettbewerbe werden für das Mitteldeutsche Revier konkrete thematische Schwerpunkte mit konkreten Entwicklungszielen festgelegt, in die sich das Projekt eingliedern sollte. Für den aktuell ausgeschriebenen 5. Öffentlichen Ideenwettbewerb wurde die Auswahl für mögliche Einreichungen auf folgende Themenschwerpunkte eingegrenzt:

- ▶ **Bioökonomie**
 - ▶ Sicherung und Entwicklung der Rohstoffbasis
 - ▶ Transfer von innovativen biobasierten Verfahren oder Produkten in die Anwendungssektoren
 - ▶ neuartiger Einsatz biobasierter Ressourcen
- ▶ **Kreislaufwirtschaft**
 - ▶ Stärkung regionaler Stoffströme
 - ▶ Neuartiger Einsatz von Reststoffen und Koppelprodukten in bestehenden und neuen Produkten
- ▶ **Digitalisierung**
 - ▶ Innovativer Einsatz von Data Analytics zur Produkt- und Prozessoptimierung sowie für neue Wertschöpfung
 - ▶ Ausbau des Kompetenzfeldes Cybersecurity
- ▶ **Themenoffener Bereich**
 - ▶ Qualifizierung und Fachkräftesicherung
 - ▶ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandorts Mitteldeutsches Revier
 - ▶ Cluster- & Innovationsmanagement

Als Grundlage hierfür dienen die inhaltlichen Schwerpunkte der Richtlinie des BMWK vom 22.03.2024 sowie das Regionale Investitionskonzept des Mitteldeutschen Reviers vom 25.08.2022 (RIK). Diese steht zum Download auf der Wettbewerbswebsite zur Verfügung.

Weitere wesentliche inhaltliche Kriterien

Innovation und Kreativität

Ein wesentliches Kriterium für die Projektförderung durch UNTERNEHMEN REVIER ist der innovative Ansatz, der mit dem Projekt verfolgt wird. Dieser muss mindestens in der Region (Mitteldeutsches Revier) neu sein und auch bundesweit darf es keine bereits etablierten Ansätze geben, von denen sich das Projekt nicht durch zumindest einzelne neue Komponenten oder andere Herangehensweisen abgrenzt. Somit geht es nicht nur darum, ob z. B. ein Prozess, ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Geschäftsmodell für das eigene Unternehmen neu ist und eine interne Innovation darstellt. Es muss vor dem regionalen Horizont neu und vor dem bundesweiten Horizont noch mindestens pilothaft sein.

Ebenso wird die Kreativität des Ansatzes bewertet. Als kreativ gilt ein Ansatz, wenn er einen originellen bzw. unkonventionellen Weg aufweist, bestehende Herausforderungen zu lösen.

Übertragbarkeit

Übertragbar ist ein Projekt, wenn der verfolgte Ansatz oder Elemente daraus dazu geeignet sind, dass andere Marktteilnehmer oder Akteure aus anderen Branchen etwas für ihre eigene Arbeit und Weiterentwicklung lernen bzw. einen (Teil-)Ansatz adaptieren können. Stichwort: Wissenstransfer. Die Übertragbarkeit ist durch geeignete Instrumente während des Projektverlaufs zu gewährleisten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge auf Fachveranstaltungen, Beiträge in Fachmedien; Video- und Blogbeiträge) und ist getrennt von vertriebsorientierten Aktivitäten oder Marketingmaßnahmen zu betrachten.

Verstetigung nach Projektabschluss bzw. Tragfähigkeit

UNTERNEHMEN REVIER soll dazu beitragen, den wirtschaftlichen Strukturwandel durch Innovationen anzuregen. Ziel der Förderung ist es, Projektansätze so weit zu bringen, dass im Anschluss an die Projektförderung oder zumindest in einem klar umfassten Zeitraum danach eine tragfähige Umsetzung angestrebt wird. Es ist auch möglich, bereits während der Projektlaufzeit die Markteinführung anzustoßen. Somit hat die beabsichtigte Verstetigung nach Abschluss des Förderzeitraums einen hohen Stellenwert und sollte durch die Skizzierung des angestrebten Geschäftsmodells und eine zumindest grobe Abschätzung einiger Kennzahlen (Kosten / Erlöse) bereits in der Projektskizze untermauert werden.

Plausibilität und Konsistenz der eingereichten Dokumente

Eine Projekteinreichung besteht stets aus dem inhaltlichen (Formular Projektskizze inkl. separatem Meilensteinplan) und dem finanziellen Teil (Ausgaben- und Finanzierungsplan, d.h. AF-Plan, De-Minimis-Erklärung, Kofinanzierungserklärung). Die inhaltlichen Ausführungen der Projektskizze sollten sich nachvollziehbar logisch aufeinander aufbauend sowohl in den Meilensteinen des Meilensteinplans als auch in den Zahlen und Ausgabenpositionen des AF-Plans widerspiegeln. Da es sich um drei gesonderte Formulare handelt, ist hier besonders auf Konsistenz zu achten.

6. Was nicht gefördert wird

Bei UNTERNEHMEN REVIER handelt es sich um ein stark umsetzungsorientiertes Förderprogramm, daher gehören **MACHBARKEITSTUDIEN** und die **ERARBEITUNG VON KONZEPTEN** nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

Definitionen

Eine **Machbarkeitsstudie** oder auch Projektstudie beinhaltet die Überprüfung der Umsetzungsfähigkeit von Projekten. Dabei steht insbesondere die Machbarkeitsprüfung im Vordergrund. Im Wesentlichen werden hierbei Fragen zur wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit sowie Fragen zur organisatorischen, zeitlichen und rechtlichen Umsetzung untersucht. Im Anschluss an eine Machbarkeitsstudie kann in der Regel noch keine Maßnahmenumsetzung erfolgen.

Unter einem **Konzept** wird die Analyse der Mittel und Wege verstanden, die zur Erreichung eines Vorhabenziels benötigt werden. Dabei können u.a. der Ist-Zustand und die zur Verfügung stehenden Ressourcen untersucht werden.

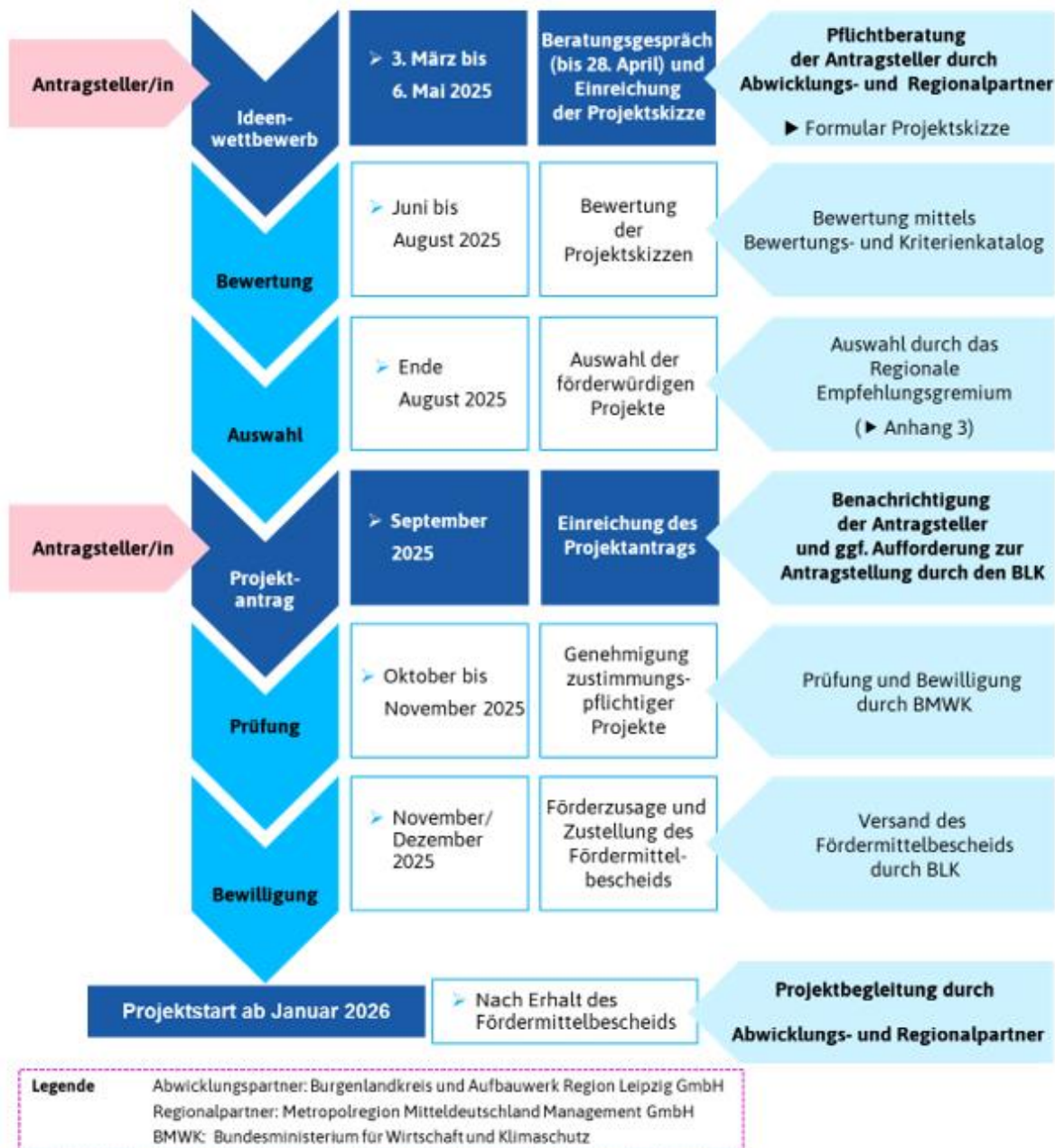
7. Wie verläuft der Antragsprozess

Zur Einreichung einer Projektskizze ist die **INDIVIDUELLE ERSTBERATUNG** für jeden **Bewerber während des Wettbewerbszeitraums obligatorisch** und damit Voraussetzung für die Einreichung einer Projektskizze. Wir bitten Sie daher frühzeitig über unser Online-Formular auf der Website einen Termin zu vereinbaren.

Wir vereinbaren daraufhin einen digitalen Gesprächstermin mit dem Abwicklungs- und Regionalpartner für Sie. Erstberatungsgespräche sind dienstags und donnerstags bis spätestens 28.04.2025 möglich. Bitte beachten Sie, dass gerade in den letzten Tagen die möglichen Terminfenster schnell ausgebucht sein können. **Die Pflichtberatung findet als Onlinetermin statt, teilnehmen können sowohl Projektträger als auch ggf. Verbundpartner und Kooperationspartner.**

Als **ZWEITER SCHRITT** ist im Rahmen des Ideenwettbewerbs eine **Projektskizze mit Pflichtanlagen** (siehe Downloadbereich) bis zum **06. Mai 2025 (23:59 Uhr)** beim Abwicklungspartner Burgenlandkreis per E-Mail einzureichen. Weitere Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen finden sich im **Projektskizzen-Formular**.

Die einzelnen **VERFAHRENSSCHRITTE DES ANTRAGSPROZESSES** können der nachfolgenden Abbildung im Detail entnommen werden:



Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt auf Basis eines Bewertungs- und Kriterienkatalogs weitgehend eigenständig durch Institutionen aus der Region im Regionalen Empfehlungsgremium REG (← Anhang 3). Damit kommt bereits der Skizzenphase eine zentrale Bedeutung zu. Bei einer Fördersumme ab 50 T€ hat der **Fördermittelgeber BMWK ein abgestuftes Mitspracherecht, wenn ein Projekt vom REG zur Umsetzung ausgewählt und in die Projektantragsphase überführt wurde.**

- ▶ Zuwendung < 50 T€: Keine BMWK-Beteiligung erforderlich
- ▶ Zuwendung 50 T€ - 100 T€: Stellungnahme vom BMWK einholen
- ▶ Zuwendung > 100 T€: Einvernehmen mit BMWK herstellen

Der vorgenannte Genehmigungsprozess ist erst erforderlich, wenn ein Projekt zur Umsetzung ausgewählt und hierfür ein Projektantrag eingereicht wurde.

8. Wo gibt es weitere Informationen

Aktuelle Informationen zum Ideenwettbewerb finden Sie auf unserer Internetseite unter www.transformationsregion-mitteldeutschland.com/unternehmen-revier/aktueller-ideenwettbewerb/

Hier finden Sie neben News, Veranstaltungshinweisen und den passenden Ansprechpartnern:

- ▶ **Downloadbereich**

Pünktlich zum Wettbewerbsstart am 3. März 2025 stehen Ihnen hier alle wettbewerbsrelevanten Unterlagen, Formulare und Vorlagen als Download zur Verfügung.

- ▶ **FAQs**

Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Klick.

- ▶ **Geförderte Projekte**

Alle aktuell laufenden und bereits abgeschlossenen UNTERNEHMEN REVIER-Projekte im Mitteldeutschen Revier auf einen Blick verortet – inkl. informativer Steckbriefe zu den einzelnen Innovationsvorhaben.

Informationen und Termine erhalten Sie ebenfalls über den wöchentlichen Newsletter der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland, den Sie unter folgendem Link abonnieren können:

www.mitteldeutschland.com/newsletter

Anhang

Anhang 1: Merkblatt: Hinweise zu den finanziellen Aspekten der Förderung

Anhang 2: Bewertungs- und Kriterienkatalog

Anhang 3: Regionales Empfehlungsgremium

Anhang 1: Merkblatt: Hinweise zu den finanziellen Aspekten der Förderung

Inhalt

1. Förderung | Antragsberechtigte | Fördersätze
2. Planung der Ausgaben und Einnahmen durch die Antragstellenden
3. Ausgaben
4. Finanzierung
5. Eigenmittel
6. Drittmittel
7. Weiterleitung von Bundesmitteln bei Verbundprojekten
8. Zinsen
9. Personalausgaben | Besserstellungsverbot
10. Büro- und Verwaltungskosten
11. Reise- und Unterbringungskosten
12. Material- und Anlagenkosten
13. Leistungen Dritter | Vergabevorschriften
14. Notwendigkeit und Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Förderung | Antragsberechtigte | Fördersätze

Die Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in den Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in der Fassung vom 22.03.2024.

Gemäß Richtlinie sind u. a. folgende Rahmenseetzungen zu beachten:

- Die Zuwendungen sind auf dem Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als **nicht rückzahlbare Zuschüsse** nach den Regelungen des Haushaltsrechts des Bundes zu gewähren.
- Die Zuwendungssumme kann je **Einzelprojekt maximal 300.000 Euro** betragen.

- Bei **Verbundprojekten** mit mindestens zwei Projektbeteiligten, die jeweils Eigenmittel für das Projekt aufbringen, kann die **Zuwendungssumme bis zu 900.000 Euro** betragen. Hierbei ist die Zuwendung **je Zuwendungsempfänger auf 300.000 Euro** begrenzt.
- Die Förderquote beträgt **für Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft **bis zu 60 %**.
- Für Antragsteller mit Ausübung einer **nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit** beträgt die Förderquote **bis zu 90 %**.
- Grundsätzlich hat der Antragstellende **Eigenmittel** in Höhe **von mindestens 10 %** einzubringen.

2. Planung der Ausgaben und Einnahmen durch die Antragstellenden

Nach Nr. 3.2.1 der VV zu § 44 BHO muss einem Antrag auf Projektförderung ein Finanzierungsplan beigelegt werden, der einen Überblick über die geplanten Ausgaben und die beabsichtigte Finanzierung gewährt. Diese Prognose muss auf nachprüfbaren Planungsgrößen beruhen, die im Antrag zu erläutern sind.

Nur wenn die Prüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6,7 BHO) der geplanten Ansätze möglich ist, kann über einen Antrag überhaupt positiv entschieden werden.

3. Ausgaben

Die geplanten Ausgaben müssen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehen. Nur dann können sie als zuwendungsfähig anerkannt werden.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben kann durch Eigenmittel, Drittmittel und die gewährte Zuwendung bzw. andere öffentliche Zuwendungen – **nicht aber andere Haushaltsmittel des Bundes** – erfolgen.

In welchem Verhältnis die möglichen Finanzierungsteile zueinanderstehen, regelt der Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinie. Die Kombination der Mittel ist in den beschriebenen Grenzen möglich, darf jedoch nicht über den jeweils maximal zulässigen Höchsthörsatz gehen.

5. Eigenmittel

Die Eigenmittel, die der Zuwendungsempfänger als Barmittel zur Finanzierung seiner Projektausgaben in das Vorhaben einbringt, müssen im Antragsverfahren nachgewiesen bzw. bestätigt werden. Dazu ist ein gesondertes Formular zur *Bestätigung der Eigenmittel* einzureichen.

Klassischerweise stammt der Eigenanteil aus den eigenen Finanzmitteln des Fördermittelempfängers (Eigenmittel). Über eine Finanzierung aus verfügbaren finanziellen Mitteln hinaus kann der Eigenanteil auch **unbar** in folgender Weise erbracht werden:

- Durch Personalleistungen, die durch den Projektträger bzw. das Projektteam selbst eingebracht und daher nicht zugekauft werden müssen.
- Durch entsprechende Sachleistungen wie die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen sowie Grundstücken und Immobilien (u.a. durch die Kooperationspartner).

Die unbaren Eigenmittel müssen im Finanzplan hinreichend glaubhaft dargelegt werden.

Auch wenn aufgrund von unentgeltlichen Personal- und Sachleistungen kein Zahlungsfluss eingereicht wird, bedarf es zahlenmäßige Nachweise und Aufnahme im Verwendungsnachweis:

- Sollen beim Antragstellenden vorhandene Personalkapazitäten abgestellt werden, um im geförderten Projekt zu arbeiten, ist eine entsprechende Abordnung erforderlich. Die geleistete Arbeitszeit für das geförderte Projekt ist über eine Zeiterfassung (Timesheets) nachzuweisen.

Nachweise: Lohnjournale (als Grundlage zur Prüfung der Stundensätze), Timesheets sowie Zahlungsfluss

- Beim Antragstellenden verfügbare Sachleistungen in Form von Räumen, technischer Ausstattung und Arbeitsplätzen sowie weiterer Dienstleistungen, wie z. B. Bewirtung, können ebenfalls zur Erbringung des Eigenanteils an einem geförderten Projekt eingebracht werden. Dazu zählen auch projektbezogene Kosten inkl. der Abschreibungen auf Geräte, Gebäude, Mietanteile inkl. Nebenkosten, Heiz- und Reinigungskosten usw.). Auch diese sind marktüblich anzusetzen.

Nachweise: Mietvertrag, Anteil der Fläche für das Projekt, Zahlungsfluss, Anlagenverzeichnis mit Abschreibungswerten für Geräte, die im Projekt genutzt werden.

Dabei ist der Wert aller genannten Formen von selbst erbrachten Sachleistungen marktüblich und damit angemessen anzusetzen. D. h., die Sachleistungen müssen mit einem Kostenansatz kalkuliert werden, mit dem sie am Markt üblicherweise erwerbbar wären. Die entsprechenden Kostenanteile müssen im Kostenplan ausgewiesen werden.

Der erbrachte Eigenanteil wird vom Zuwendungsgeber dezidiert geprüft. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, die Pläne zur Finanzierung des Eigenanteils mit dem Abwicklungspartner frühzeitig abzustimmen. Es sind stets die Bedingungen bindend, die der Zuwendungsgeber vorschreibt.

6. Drittmittel

Ausnahmsweise können durch den Zuwendungsbescheid unter der Berücksichtigung von Förderrichtlinien oder Programmaufrufen auch Personalgestellungen und Barmittel Dritter als Ersatz der eigentlich durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenmittel an der Gesamtsumme zugelassen werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung.

Die Drittmittel, die zur Finanzierung der Ausgaben dienen sollen, müssen, wie die Eigenmittel, hinreichend glaubhaft dargelegt werden.

Darüber hinaus muss der Drittmittelgeber als Kooperationspartner im Projektantrag aufgenommen werden. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist zwingend

erforderlich, die die Summe der einzubringenden Mittel und die Bestätigung der Finanzierung zum Inhalt hat.

7. Weiterleitung von Bundesmitteln bei Verbundprojekten

Die Weiterleitung von Bundesmitteln durch den Zuwendungsempfänger ist nur zulässig, wenn im Zuwendungsbescheid der Weiterleitung ausdrücklich zugestimmt wird (Nr. 12 der VV zu § 44 BHO). Die Höhe der Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Dazu muss im Rahmen des Antragsverfahrens die Einrichtung eines oder mehrerer Teilprojekte beantragt werden. Vor Projektbewilligung ist zwischen den Parteien ein Weiterleitungsvertrag zu schließen.

Die Zustimmung zur Weiterleitung kommt nur in Betracht, wenn zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Einrichtung eines Teilprojektes notwendig ist. Das Teilprojekt muss dabei selber die Voraussetzungen eines Zuwendungsempfängers erfüllen und ein unmittelbares Eigeninteresse an der Projektdurchführung haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Teilprojekt maßgeblich an der Projektkonzeption und/oder der Projektdurchführung beteiligt ist und einen nicht unerheblichen Anteil an Eigenmitteln zur Finanzierung des Projektes einbringt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt nur die Beteiligung des Projektpartners auf vertraglicher Basis unter Beachtung des Vergaberechts in Frage.

8. Zinsen

Grundsätzlich sollen die vom Zuwendungsempfänger für das Projekt verausgabten Kosten rückerstattet werden, sodass es nicht zu einer Rückzahlung kommen kann (Ausgabenerstattungsprinzip). Sollten einmal Fördermittel im Voraus gezahlt werden, müssen diese innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, andernfalls fallen Zinsen auf Basis der BHO/Bundesbestimmungen an.

Verbleibende Restmittel sind daher unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an die im Zuwendungsbescheid vorgegebene Bankverbindung zurückerzahlen.

9. Personalausgaben | Besserstellungsverbot

Für Mitarbeiter/innen, die mit der Umsetzung des Projektes beauftragt sind, können Personalausgaben abgerechnet werden. Dafür muss ein sozialversicherungspflichtiges, vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis, Beamtenverhältnis oder ein vergleichbarer Status mit dem Zuwendungsempfänger bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis mit tariflicher, tarifähnlicher/ortsüblicher oder haustariflicher Entlohnung handelt.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt (inklusive der jährlichen Sonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen) und nur gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Zusätzlich werden sowohl die Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage als auch tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Anteile des Arbeitgebers zur Altersvorsorge als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Personalausgaben dürfen 50 % des Gesamtbudgets des Projektes nicht übersteigen.

Die Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben besteht, ist vom jeweiligen Auftraggeber im Einzelfall und im Voraus aufgrund der vorhandenen Marktübersicht zu beurteilen. Es kommt nicht auf die potenzielle Fähigkeit der freiberuflich Tätigen an, derartige Leistungen zu erbringen, sondern auf die Erfahrung des Auftraggebers, dass diese Leistungen in der Vergangenheit auch tatsächlich von freiberuflich Tätigen erbracht worden sind. Wird die Leistung nur von Gewerbebetrieben erbracht und ist daher mit einem Parallelangebot der freiberuflich Tätigen nicht zu rechnen, ist die Leistung nach dem Verfahren der VOL zu vergeben.

Nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P unterliegen Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, dem **Besserstellungsverbot**. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeitenden damit nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

10. Büro- und Verwaltungskosten

Für die allgemeinen Büro- und Verwaltungskosten und -ausgaben kann eine Pauschale in Höhe von 15 % der im Projekt veranschlagten Personalkosten geltend gemacht werden.

11. Reise- und Unterbringungskosten

Das sind Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkkosten) für Reisen, die direkt und ausschließlich mit der Projektdurchführung zusammenhängen. Hier handelt es sich um Ausgaben für veranlasste Reisen des eigenen Personals.

Rechtsgrundlage für die Abrechnung von Reisekosten sind das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

12. Material- und Anlagekosten

Hier handelt es sich um Ausgaben für Material und Anlagegüter deren Abschreibung, die für die Durchführung des Projektes benötigt werden. Anlagegüter sind **längerfristig** im Betrieb eingesetzte Wirtschaftsgüter, z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Möbel, PCs, Gebäude, Grundstücke, Verbrauchsgüter (Güter, die bei Benutzung verbraucht werden, z.B. Betriebsstoffe).

Bei den anfallenden Ausgaben für den Kauf von Material und Anlagegütern sind die bei Leistungen Dritter genannten Vergabevorschriften und die Abschreibungsregeln zu beachten.

Die Nutzung von Anlagegütern, die bereits vor Projektbeginn erworben wurden, kann im Rahmen der Abschreibung gefördert werden. Die Abschreibungskosten können längstens bis zum Ende des Abschreibungszeitraums als förderfähig anerkannt werden.

Mit der Beantragung müssen die geplanten Material- und Anlagekosten detailliert aufgesplittet und inhaltlich kurz beschrieben sowie budgetiert werden.

13. Leistungen Dritter | Vergabevorschriften

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst mit eigenem Personal erbringen kann, dürfen nur in Ausnahmefällen extern vergeben werden.

Mit der Beantragung müssen die geplanten Leistungen Dritter detailliert aufgesplittet und inhaltlich kurz beschrieben sowie budgetiert werden.

Bei anfallenden Ausgaben für die Beauftragung von externen Dienstleistungen müssen die Vergabevorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten werden. Dies gilt auch für Zuwendung, für die die Vorgaben der ANBest-P gelten und insgesamt mehr als 100.000 € betragen (s. Nr. 3.1 ANBest-P).

Für Zuwendungsempfänger, die den Vorgaben der Nr. 3.1 der ANBest-GK unterliegen, gilt, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) regelt unterhalb des EU-Schwellenwertes (209.000 €) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen und Lieferungen. Da die bewilligte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, gelten auch für die Verausgabung dieser Mittel durch die Zuwendungsempfänger die Vorschriften der VOL/A.

Unabhängig von der anzuwendenden Vergabeart ist das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A). Die einzelnen Schritte und getroffenen Entscheidungen müssen mit Datum nachvollziehbar dargestellt und in einem Vergabevermerk begründet werden. Zu einer vollständigen Vergabedokumentation gehören neben dem Vermerk die Leistungsbeschreibung sowie je nach Vergabeart die Aufforderung zur Angebotsabgabe, der Nachweis über die Veröffentlichung der Ausschreibung, alle eingeholten Angebote und der geschlossene Dienstleistungs-/Lieferungsvertrag.

a. Öffentliche Ausschreibung

Durch öffentliche Bekanntmachung (auf www.bund.de) wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Alle interessierten Unternehmen haben die Möglichkeit ein Angebot einzureichen, es erfolgt vorab keine Einschränkung des Bieterkreises. Es ist ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen erforderlich. Im Vergabevermerk ist eine Begründung der Wahl dieser Vergabeart nicht erforderlich.

Öffentliche Auftraggeber müssen beim Überschreiten des EU-Schwellenwertes die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, sowie der Vergabeverordnung (VgV) einhalten und eine europaweite Ausschreibung durchführen.

b. Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnehmerwettbewerb)

Die beschränkte Ausschreibung unterscheidet sich von der öffentlichen Ausschreibung dadurch, dass nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird. Auch hier ist ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen erforderlich. Im Vergabevermerk ist festzuhalten, warum statt einer öffentlichen eine beschränkte Ausschreibung erfolgt.

c. Freihändige Vergabe

Der Auftraggeber fordert mindestens drei geeignete Bieter auf Basis einer Leistungsbeschreibung zur Angebotsabgabe auf. Im Vergabevermerk ist zu begründen, dass keine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung durchgeführt wurde, weil eine der in § 3 Abs. 5 lit. a – I VOL/A benannten Ausnahmen zutrifft.

Die freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. h) VOL/A scheidet in Bezug auf das Zuwendungsrecht regelmäßig aus, da eine Leistung, die vor der Vergabe nicht hinreichend beschrieben werden kann, vorab auch nicht hinsichtlich ihrer Zuwendungsfähigkeit beurteilt werden kann.

14. Notwendigkeit und Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bevor die Zuwendung ausgegeben wird, ist nach § 6 BHO durch den Zuwendungsempfänger immer zu prüfen, ob die Ausgabe für die Zielerreichung notwendig ist. Kann die Notwendigkeit bejaht werden, ist das Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erreichen (Sparsamkeitsprinzip § 7 BHO). Zuwendungen aus Bundesmitteln sind öffentliche Mittel, die nur unter der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zur Verfügung gestellt werden.


So sind z. B. Skonti und Rabatte zu nutzen (Ausnahme vom Prinzip der Fälligkeit nach § 34 Abs. 2 BHO). Auch wenn eingeräumte Skonti und Rabatte vom Zuwendungsempfänger tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden, kann nur der um den Skonto bzw. Rabatt geminderte Rechnungsbetrag geltend gemacht werden.


Anhang 2: Bewertungs- und Kriterienkatalog


Kurzinformation zum Projekt			
Projektskizzen-Nr.:	PS-...		
Projektträger (Antragsteller):	...		
Kooperations-/Verbundpartner:	...		
Projekt Kurztitel:	...		
Themenschwerpunkt:	...		
Entwicklungsziel:	...		
Projektvolumen:	1 €		
Fördervolumen:	0 €		
Förderquote:	0%		
Projektzeitraum:	MM/Jahr bis MM/Jahr		
<u>Schwerpunkt gemäß BMWK</u> im Detail siehe Richtlinie vom 16.08.2021	an- kreuzen ▼	<u>Aktivität gemäß RIK</u>	an- kreuzen ▼
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Stärkung Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsstandort ▶ Qualifizierung und Fachkräftesicherung ▶ Cluster- und Innovationsmanagement ▶ Kompetenz- und Kapazitätsaufbau in Unternehmen 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produkt- und Prozessinnovationen ▶ Verfahren/Technologien ▶ Dienstleistungen ▶ Geschäftsmodelle ▶ Netzwerk-Initiativen und kooperative Ansätze (u. a. Cross Innovation) 	


Empfehlung zur Förderung des Projektes	
Das Projekt kann in die Förderung einbezogen werden:	NEIN


Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse				
Ausschlusskriterien			Anforderungen erfüllt	
▶ Formale Bewertung Finanzierung und sonstige Formalien			NEIN	
▶ Inhaltliche Bewertung Ausschluss Konzept und sonstige Basiskriterien			NEIN	
Inhaltliche Bewertung	Maximale Punkte		Erreichte Punkte	
▶ Kooperationsformen	15%	25	0%	0
▶ Prüfkriterien gemäß BMWK-Richtlinie	55%	90	0%	0
▶ Prüfkriterien Strukturwandel	30%	50	0%	0
SUMME der Punkte gemäß inhaltlicher Bewertung	100%	165	0%	0

 Ausschlusskriterien Formale Bewertung Erfüllung der Anforderungen für die inhaltliche Projektbewertung	
<p><u>Bewertung: JA = 1 NEIN = 0</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wurde das Projekt fristgerecht eingereicht? ▶ Wurde die verbindliche Beratung beim Abwicklungs- oder Regionalpartner wahrgenommen? ▶ Liegt eine vollständige und damit bewertbare Projektskizze vor? ▶ Ist der Sitz des Projektträgers in der Innovationsregion? ▶ Soll das Projekt in der Innovationsregion umgesetzt werden? ▶ Ist der Finanzplan vollständig? ▶ Wird die maximal zulässige Förderquote eingehalten? ▶ Wird die Obergrenze für Fördermittel eingehalten? Einzelprojekt 200 T€ Verbundprojekt 800 T€ bzw. 200 T€ je Verbundpartner ▶ Kann das Projekt nicht durch eine andere Förderung finanziert werden? ▶ Sind die Angaben im Ausgabenplan plausibel? ▶ Ist die Gesamtfinanzierung einschl. der Eigenmittel gesichert? ▶ Bleibt auch bei Nutzung anderer Förderprogramme ein Eigenanteil von mindestens 40 % der gesamten Projektkosten für Unternehmen bzw. 10 % für unternehmensgetragene Institutionen gewährleistet? ▶ Liegt eine Erklärung zur De-minimis-Regelung vor? ▶ Es hat noch kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn stattgefunden? 	<p>Wert eingeben</p> <p>▼</p>
Die Projektskizze ist für eine inhaltliche Bewertung geeignet:	NEIN

 Ausschlusskriterien Inhaltliche Bewertung Erfüllung der Anforderungen gemäß BMWK-Richtlinie	
<p><u>Bewertung: JA = 1 NEIN = 0</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Projekt ist keine Machbarkeitsstudie? ▶ Das Projekt beinhaltet nicht die Erarbeitung eines Konzeptes? ▶ Ist die Übertragbarkeit des Projektes auf andere Regionen gewährleistet? ▶ Ist nach Projektabschluss eine Fortführung der Aktivitäten gewährleistet? 	Wert eingeben ▼
<p>Das Projekt verfolgt mindestens ein Ziel der Förderrichtlinie für zusätzliche Impulse zur Modernisierung des Reviers:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherung und Ausbau der industriellen Kerne ▶ Fachkräfteentwicklung ▶ Chancen in innovativen und zukunftsfähigen Themenfeldern 	Wert eingeben ▼
<p>Die Projektskizze ist für eine weitere inhaltliche Bewertung geeignet:</p>	NEIN

 Inhaltliche Bewertung Kooperationsformen		Punkte
<p>Akteursbezogene Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Projekt hat neben dem Antragsteller keine aktiven Kooperationspartner 0 Punkte ▶ Projekt hat aktive Kooperationspartner 10 Punkte 	an- kreuzen ▼	0 0
<p>▶ Projekt fördert durch aktive Kooperation den Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft 5 Punkte</p>		0
<p>Räumliche Kooperationsformen</p> <p>Der bzw. die Antragsteller und ggf. weitere aktive Kooperationspartner stammen aus ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1 Gebietskörperschaft der Innovationsregion 0 Punkte ▶ mehreren Gebietskörperschaften der Innovationsregion 10 Punkte 	an- kreuzen ▼	0 0
<p>Bewertungspunkte maximal 25 Punkte</p>		0

 METROPOLREGION MITTELDEUTSCHLAND	Inhaltliche Bewertung Prüfkriterien gemäß BMWK-Richtlinie	Punkte
<u>Bewertung: JA, klar erläutert / JA / NEIN bzw. nicht klar erläutert</u>		Wert eingeben ▼
▶ Sind Beschreibung und Begründung des Projektes ausreichend genau? 20 / 10 / 0 Punkte		0
▶ Ist der Arbeitsplan des Projektes nachvollziehbar und enthält die zur Erreichung des formulierten Projektziels notwendigen Meilensteine? 10 / 5 / 0 Punkte		0
▶ Sind Qualität und Erfolgsaussichten des Projektes nachvollziehbar? 20 / 10 / 0 Punkte		0
▶ Sind Innovation und Kreativität des Projektes nachvollziehbar? 20 / 10 / 0 Punkte		0
▶ Sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers überzeugend? 10 / 5 / 0 Punkte		0
▶ Hat das Projekt einen Modellcharakter im bundesweiten Maßstab und bietet eine Pilotfunktion für andere Regionen im Strukturwandel ? 10 / 5 / 0 Punkte		0
Bewertungspunkte maximal 90 Punkte		0

 METROPOLREGION MITTELDEUTSCHLAND	Inhaltliche Bewertung Prüfkriterien Strukturwandel	Punkte
<u>Bewertung: JA, klar erläutert / JA / NEIN bzw. nicht klar erläutert</u>		Wert eingeben ▼
▶ Ist ein wirtschaftlicher Nutzen für die Braunkohleregion nachvollziehbar (Beitrag zur Wertschöpfung)? 20 / 10 / 0 Punkte		0
▶ Ist das Projekt umsetzungsorientiert und bietet eine überzeugende Perspektive für den Weiterbetrieb nach Abschluss der Förderung? 20 / 10 / 0 Punkte		0
▶ Ist die Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen mit dem Projekt plausibel/nachvollziehbar verbunden? 10 / 5 / 0 Punkte		0
Bewertungspunkte maximal 50 Punkte		0

Anhang 3: Regionales Empfehlungsgremium

Die Zusammensetzung des Regionalen Empfehlungsgremiums erfolgte in Abstimmung und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Institutionen im Regionalen Empfehlungsgremium mit Stimmrecht

17 Institutionen mit je 1 Stimme

- Burgenlandkreis
- Landkreis Altenburger Land
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Landkreis Leipzig
- Landkreis Mansfeld-Südharz
- Landkreis Nordsachsen
- Landkreis Saalekreis
- Stadt Halle (Saale)
- Stadt Leipzig
- Planungsverbände
Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen, Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
- Industrie- und Handelskammern
Industrie- und Handelskammer (Halle-Des-sau, Leipzig, Ostthüringen)
- Handwerkskammern
Handwerkskammer (Halle, Leipzig, Ostthüringen)
- Gewerkschaften
IG BCE und DGB
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
AG Wissenschaft und Forschung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland
- Verkehr und Mobilität
AG Verkehr und Mobilität der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland
- Tourismus
AG Kultur und Tourismus der Metropolregion Mitteldeutschland
- Landwirtschaft
AgrarMarketingGesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Institutionen im Regionalen Empfehlungsgremium mit beratender Funktion

- MIBRAG GmbH
- TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
- GISA GmbH
- DOW Olefinverbund GmbH
- Univations GmbH - Institut für Wissens- und Technologietransfer